

14.05.90

A - G**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung und anderer
milchrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Die Butterverordnung geltender Fassung enthält Bestimmungen über ausländische Erzeugnisse, die mit der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nicht im Einklang stehen. Die Änderung der den freien Warenverkehr behindernden Vorschriften ist von der EG-Kommission bereits angemahnt worden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig hergestellt und dort in den Verkehr gebracht sind, grundsätzlich in jedem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden.

Infolgedessen ist es auch erforderlich, die Handelsklassenregelung und die Regelung über die Anforderung an die Herstellung von Butter umzugestalten.

Die Richtlinie 89/384/EWG des Rates vom 20.06.1989 zur Festlegung der Modalitäten für die Kontrollen der Einhaltung des in Anhang I der Richtlinie 85/397/EWG vorgesehenen Gefrierpunktes von unbehandelter Rohmilch ist bisher nicht in das deutsche Recht umgesetzt. Mit der beabsichtigten Änderungsverordnung soll die Umsetzung

341/90

Bundesrat

-2-

Drucksahe 341/90

14.05.90

A - 6

der EG-Gefrierpunkttrichtlinie in die Milch-Güteverordnung und in die Milchverordnung erfolgen. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Besserstellungsregelung hinsichtlich des Zellgehaltes in die Milch-Güteverordnung aufzunehmen, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Kürzung des Auszahlungspreises beim Milchgeld auszuschließen.

Aufgrund des Inkrafttretens des Milch- und Margarinegesetzes müssen die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten in der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19.06.1974 entsprechend angepaßt werden.

B. Lösung

Die Vorschriften der Butterverordnung über ausländische Erzeugnisse sollen zur Anpassung an das EG-Recht erweitert und umgestaltet werden. Weiterhin soll die Handelsklassenregelung und die Regelung über die Anforderung an die Herstellung von Butter umgestaltet werden. Schließlich soll die Umsetzung der EG-Gefrierpunkttrichtlinie in der Milch-Güteverordnung und der Milchverordnung erfolgen.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung und anderer
milchrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 06 - Bu 25/90

Bonn, den 14. Mai 1990

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung
und anderer milchrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung und anderer milchrechtlicher Verordnungen

Vom

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom ... (BGBl. ...) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und

auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

Artikel 1

Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), geändert durch § 21 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Nummern 3 bis 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 3 und 4.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten "zur Gemeinschaftsverpflegung" die Worte "oder in Einrichtungen" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. von der Gesamtzahl der Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders in drei aufeinanderfolgenden Monaten oder innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Drittel nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder des § 9 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllen,"

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. von der Gesamtzahl der Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders mehr als zwei Proben in sechs aufeinanderfolgenden Monaten aus einem der in Abschnitt 4.2 oder 5.2 der Anlage genannten Gründe nicht zur Prüfung zugelassen oder nicht regelmäßig zur Prüfung nach § 11 in Verbindung mit Abschnitt 5.1 der Anlage eingesandt oder bereitgehalten wurden."

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Gesamtzahl der Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nach § 11 Abs. 1 die Anforderungen des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 bis 3 und des § 9 Nr. 1 bis 3 wieder erfüllt. Diese Prüfungen können im Benehmen mit der zuständigen Überwachungsstelle von einer anderen Überwachungsstelle durchgeführt werden."

d) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 9 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 9 Nr. 3" ersetzt.

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Fettgehalt der Butter und bei gesalzener Butter zusätzlich der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse sind stichprobenweise zu überprüfen. Mit der Überprüfung können die Molkereien auch entsprechend ausgestattete Untersuchungseinrichtungen beauftragen."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Butter darf nur so hergestellt werden, daß sie nicht weniger als 82 Gewichtshundertteile Fett und nicht mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser enthält. Bei gesalzener Butter genügt ein Fettgehalt von mindestens 80 Gewichtshundertteilen, wobei der Anteil an fettfreier Milchtrockenmasse nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile betragen darf."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nummer 2 wird eingefügt:

"2. mindestens 82 Gewichtshundertteile Fett enthält,"

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

§ 10

Handelsklasse Deutsche Molkereibutter

Butter darf mit der Handelsklasse "Deutsche Molkereibutter" bezeichnet werden, wenn sie

1. der angegebenen Buttersorte entspricht,
2. mindestens 82 Gewichtshundertteile Fett enthält und
3. für jede der in § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Eigenschaften mit mindestens drei Punkten bewertet worden ist."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 9 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 9 Nr. 1 bis 3" ersetzt

-5-

341/90

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Fettgehalt der Butter und bei gesalzener Butter zusätzlich der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse sind stichprobenweise zu überprüfen. Mit der Überprüfung können die Ausformstellen auch entsprechend ausgestattete Untersuchungsrichtungen beauftragen."

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Butter (ausländische Butter) darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung für inländische Butter entspricht oder wenn ..."

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

11. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung nach § 12 des Milch- und Margarinegesetzes bestimmen, auf welche Weise die Prüfung der Handelsklasse sowie das Verfahren zur Erteilung, zum Entzug und zur Wiedereinteilung der Markenberechtigung für Herstellerbetriebe, deren Produktionsmenge im vorhergehenden Kalenderjahr 100 Tonnen bei einer der Buttersorten nicht überschritt, abweichend von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 und Nummer 2.2 der Anlage durchzuführen sind."

12. In § 25 Abs. 3 werden die Worte "von § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes" durch die Worte "des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Zeitpunkt für die Entnahme ist nicht an den Prüfungsmonat gebunden."

-5-

Drucksahe 341/90

b) Bei Nummer 2.2 werden in Satz 1 die Worte "an monatlich" durch die Worte "für jede Prüfung an" und in Satz 2 die Worte "je Monat" durch die Worte "für jede Prüfung" ersetzt.

c) In Nummer 2.3 wird das Wort "monatlichen" jeweils gestrichen.

d) In Nummer 5.1 wird am Ende des vierten Anstrichs ein Komma gesetzt und folgender fünfter Anstrich angefügt:

" bei gesalzener Butter den Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse, der sich aus der Untersuchung der fettfreien Trockenmasse nach den in der Gliederungsnummer L 04.00 - 5 bis 7, Stand: April 1981, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 322, Ausgabe Juli 1978), abzüglich dem Natriumchloridgehalt nach den in der Gliederungsnummer L 04.00 - 10, Stand: April 1981, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 323, Ausgabe Mai 1971) ergibt."

e) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2 Proben, die weniger als 82 Gewichtshundertteile Fett, mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser oder bei gesalzener Butter mehr als 2 Gewichtshundertteile fettfreie Milchtrockenmasse enthalten oder deren pH-Wert im Serum der angegebenen Sorte nicht entspricht, werden zur Prüfung nicht zugelassen."

Artikel 2

Änderung der Milch-Güterverordnung

Die Milch-Güterverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1083, 1590), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 a wird wie folgt gefaßt:

"(4 a) Zur Feststellung des Gefrierpunktes ist monatlich mindestens eine Untersuchung nach Anlage 7 durchzuführen. Bis zum 31. Dezember 1990 kann die Feststellung des Gefrierpunktes alle drei Monate erfolgen. Bei Überschreiten des in § 4 Abs. 3

Nr. 3 genannten Gefrierpunktes kann die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle im Erzeugerbetrieb eine Vollprobe ziehen, die aus den vollständig überwachten Abend- und Morgengemelken besteht, zwischen denen ein zeitlicher Abstand von mindestens 11 und höchstens 13 Stunden liegt, um durch deren Untersuchung den Verdacht auf Wasserzusatz zu entkräften."

2. In § 4 Abs. 3 Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn im folgenden Monat die Probe oder der Durchschnitt der Proben einen Gehalt an somatischen Zellen bis zum 31. Dezember 1992 von weniger als 500 000 je cm³, danach von weniger als 400 000 je cm³ ergibt, entfällt der Abzug für diesen Monat."

3. In § 7 Nr. 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 bis 4 a oder 7 Satz 1" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 bis 4 a Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1" ersetzt.
4. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Einstufung der Anlieferungsmilch nach § 3 Abs. 1 und für die Bildung des arithmetischen Mittels nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind im Januar und Februar 1993 jeweils die Ergebnisse von November und Dezember des Vorjahres heranzuziehen."

Artikel 3

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Überschreitungen des in Satz 1 Nr. 3 genannten Gefrierpunktes kann die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle eine Vollprobe ziehen, die aus dem vollständig überwachten Abend- und Morgengemelk besteht, zwischen denen ein zeitlicher Abstand von mindestens 11 und höchstens 13 Stunden liegt, um durch deren Unterordnung den Verdacht auf Wasserzusatz zu entkräften."

2. In § 19 Abs. 4 werden die Worte "§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes" durch die Worte "§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

In § 4 Abs. 2 der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), werden die Worte "§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes" durch die Worte "§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Milch- und Margarinegesetzes und § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der durch Artikel 2 Nr. 2 dem § 4 Abs. 3 Satz 6 der Milch-Güteverordnung angefügte zweite Halbsatz kann bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1989 angewandt werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig hergestellt und dort in den Verkehr gebracht sind, grundsätzlich in jedem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden.

Angesichts der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften sollen mit der beabsichtigten Änderung der Butterverordnung die Bestimmungen über ausländische Erzeugnisse zur Anpassung an das EG-Recht erweitert und umgestaltet werden.

Gleichzeitig werden die Handelsklassenregelung und die Regelung über die Anforderungen an die Herstellung von Butter umgestaltet.

Mit der beabsichtigten Änderung der Milch-Güteverordnung und der Milchverordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 89/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Festlegung der Modalitäten für die Kontrollen der Einhaltung des in Anhang 1 der Richtlinie 85/397/EWG vorgesehenen Gefrierpunktes von unbehandelter Rohmilch umgesetzt. Darüber hinaus wird eine Besserstellungsregelung hinsichtlich des Zellgehaltes in die Milch-Güteverordnung aufgenommen.

Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Gesalzene Butter mit einem geringeren Fettgehalt als ungesalzene Butter wird wegen der geringeren Herstellungskosten möglicherweise etwas billiger angeboten werden als andere Butter. Durch diese Preisdifferenzierung sind jedoch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Änderung der Milch-Güteverordnung und der Milchverordnung kann finanzielle Erleichterungen für Landwirte bewirken. Hierdurch kann es zu Preisrückgängen kommen, die jedoch im allgemeinen von geringem Ausmaß sein dürften, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Butterverordnung)

Nr. 1

Die Begriffsbestimmung für das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Behandeln können im Hinblick auf die nunmehr in § 2 des Milch- und Margarinegesetzes enthaltenen entsprechenden Begriffsbestimmungen gestrichen werden.

Nr. 2

Die Änderung in Abs. 1 dient der redaktionellen Klarstellung. Abs. 2 kann im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 1 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes gestrichen werden.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 3

In § 4 Abs. 1 wird konkretisiert, welche Bestandteile Butter aufweisen muß.

Weiterhin wird geregelt, daß bei Butter, der Salz zugesetzt wird, der Fettgehalt verringert werden darf. Die Höchstgrenzen für den Anteil von Wasser und fettfreier Milchtrockenmasse bleiben unberührt, um eine Qualitätsminderung der gesalzenen Butter durch den erhöhten Einsatz dieser Stoffe zu vermeiden.

Die damit vorgesehene Regelung soll eine Benachteiligung der inländischen Hersteller gegenüber den ausländischen Herstellern vermeiden. Angesichts der in anderen Mitgliedstaaten der EG geltenden Vorschriften kann das Verbringen von gesalzener Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 % in die Bundesrepublik Deutschland nicht verhindert werden. Andernfalls würde Artikel 30 des EWG-Vertrages verletzt.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 4 und Nr. 5

Durch die Änderung der §§ 9 und 10 wird klargestellt, daß nur Butter mit mindestens 82 Gewichtshundertteilen Fett in eine Handelsklasse eingestuft werden darf.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 6

Die ersten Erfahrungen mit den neuen Vorschriften über die Markenbutterprüfungen haben ergeben, daß Molkereien der Entzug der Markenberechtigung droht, wenn nur auf Grund besonderer Vorkommnisse in einem einzigen Monat die Anforderungen an "Deutsche Markenbutter" nicht erfüllt werden, weil dann bereits über ein Drittel der Proben zweier Monate den Anforderungen nicht entspricht. Die übrigen Änderungen und Folgeänderungen zu Nummer 5 dienen der Klarstellung des Gewollten.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 7 und Nr. 8

Die Erweiterung der von der Molkerei und von der Ausformstelle vorzunehmenden Prüfung ergibt sich aus der in Nummer 1 vorgesehenen Änderung von § 4 Abs. 1 der Butterverordnung.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 9

Die vorgesehenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß in einem anderen Staat Butter nach den deutschen Vorschriften hergestellt werden kann, die nach dem Recht des Herstellungslandes nicht verkehrsfähig ist. Es wird klargestellt, daß auch diese ausländische Butter in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden kann. Im übrigen werden die Änderungen in § 4 Abs. 1 berücksichtigt. Angesichts der allgemein geltenden Neuregelung in § 4 Abs. 1 kann die entsprechende bisherige Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 2 für ausländische Butter gestrichen werden.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 10

§ 19 Abs. 2 Nr. 2 kann wegen der Änderung in § 18 gestrichen werden.

Nr. 11

Die Anforderungen bezüglich der zu Handelsklassenprüfungen einzusendenden Butterproben können kleine Molkereien unverhältnismäßig stark belasten. Den zuständigen obersten Landesbehörden soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, für diese Fälle Sonderregelungen zu treffen. Derartige Bestimmungen müssen auch das Verfahren für die Erteilung, den Entzug und die Wiedererteilung der Markenberechtigung enthalten, da § 12 sich auf die in Nummer 2.2 der Anlage zu § 11 vorgeschriebene Probenzahl bezieht.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 12

Die Änderung berücksichtigt das Inkrafttreten des Milch- und Margarinegesetzes.

Nr. 13

Buchstaben a) bis c) sind erforderliche Änderungen zur Erhöhung der Zufälligkeit des Stichprobenverfahrens. Wegen der in Nummer 2 vorgesehenen Änderung von § 4 Abs. 1 der Butterverordnung muß unter Buchstaben d) und e) vorgeschrieben werden, daß bei gesalzener Butter neben dem Wassergehalt auch der Anteil an fettfreier Milchtrockenmasse im Rahmen der Handelsklassenprüfung untersucht wird. Das Ergebnis läßt den Rückschluß auf den Fettgehalt im Wege einer Differenzrechnung zu.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Artikel 2 (Änderung der Milch-Güteverordnung)

Nr. 1

Durch diese Ergänzung werden die Bestimmungen der Richtlinie 89/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Festlegung der Modalitäten für die Kontrollen der Einhaltung des in Anhang 1 der Richtlinie 85/397/EWG vorgesehenen Gefrierpunktes von unbehandelter Rohmilch in das deutsche Recht umgesetzt. Gleichzeitig wird die Übergangsregelung, den Gefrierpunkt nur alle drei Monate festzustellen, bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Dies ist erforderlich, da daß Problem der Ausstattung der Laboratorien mit leistungsfähigen Geräten zur monatlichen Gefrierpunktbestimmung der Anlieferungsmilch jedes Lieferanten sich nicht in der bis zum 31. Dezember 1989 befristeten Übergangsregelung lösen läßt. Da Geräte mit vergleichbarer Probenkapazität anderer Herstellerfirmen nicht zur Verfügung stehen, soll die in Rede stehende Übergangsfrist um ein Jahr verlängert werden.

Ermächtigung: § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes

Nr. 2

Zur Bewertung des Zellgehalts wird das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen über drei Monate gebildet (1 Probe/Monat). Übersteigt dieses den Grenzwert (500 000 bzw. 400 000 Zellen je cm^3), ist der Auszahlungspreis in dem Monat der Einstufung um 2 Pf/kg zu kürzen. Diese Vorschrift kann dazu führen, daß ein Erzeuger auf Grund eines hohen Zellzahlwertes im Folgemonat und unter Umständen im übernächsten Monat einen Abzug beim Milchgeld hinnehmen muß, obwohl die Ursache für den einmalig überhöhten Zellgehalt bereits beseitigt wurde und die Werte wieder in Ordnung sind. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb soll eine Besserstellungsregelung auch bei der Zellzahl eingeführt werden.

Ermächtigung: § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes

Nr. 3

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Richtigstellung.

Nr. 4

Die Regelung soll für die Übergangszeit im Januar und Februar 1993 im Gleichklang mit den Vorschriften über den Keimzahlwert klarstellen, wie das arithmetische Mittel zu berechnen ist.

Ermächtigung: § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes

Artikel 3 (Änderung der Milchverordnung)

Durch diese Ergänzung werden die Bestimmungen der Richtlinie 88/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Feststellung der Modalitäten für die Kontrollen der Einhaltung des in Anhang 1 der Richtlinie 85/397/EWG vorgesehenen Gefrierpunktes von unbehandelter Rohmilch in die Milchverordnung umgesetzt.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Artikel 4 (Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)

Die Änderung berücksichtigt das Inkrafttreten des Milch- und Margarinegesetzes.

Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung und anderer
milchrechtlicher Verordnungen

/ Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Verordnung zur Änderung der
Butterverordnung
und anderer milchrechtlicher Verordnungen

1. Artikel 2 nach Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Milch-GüteVO)

In Artikel 2 ist

a) nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
ersetzt;'

b) in Nummer 4 in § 9 Abs. 4 Satz 2 das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Umstellung auf das geometrische Mittel hat zur Folge, daß sich "Ausreißer" bei den Proben weniger stark auswirken. Im übrigen sehen auch die EG-Verordnungsvorschläge (BR-Drucksachen 170/90 und 249/90) die Ermittlung des geometrischen Mittels vor.

2. Artikel 3 (Änderung der MilchVO)

In Artikel 3 ist

a) Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
ersetzt;

b) Folgender Satz wird angefügt:
"Bei Überschreitungen des weiter wie
Regierungsvorlage.";

b) in Nummer 2 die Angabe "§ 13"
durch die Angabe "§ 14"
zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Milch- und Margarinegesetz und Änderung der Milch-Güteverordnung.

3. Artikel 4 (Änderung der Konsummilch-KennzeichnungsVO)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird Absatz 3 Satz 2 als Satz 2 angefügt.

bb) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden gestrichen.

b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte

"§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes"

durch die Worte

"§ 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.'

Begründung:

zu a): Streichung von im Hinblick auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 des neuen Milch- und Margarinegesetzes überflüssigen Bestimmungen.

zu b): Folge der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Milch- und Margarinegesetz.